



«Eine ehrsame Gemeind zu Wollerau»:

Auszug aus den Versammlungs-Protokollen von 1613 bis 1769

Bereits vor über 400 Jahren wurden die Beschlüsse der Genosssame zu Papier gebracht, obwohl der Begriff Genossengemeinde erst nach 1800 auftaucht. Die vorherrschenden Themen waren Hofrechts-Erneuerungen, Streitigkeiten betreffs Allmend-Benutzung oder Ressourcen-Abgabe (Holz oder Bauland) an Hofleute.

Gemeinde vom 8. Juni 1613

«Wir under Vogt Ulrych Müller – Sammt Einer Ganzen ehrsamen Gmeindt des Hofes Wollerau. Bekennend und thun Kundt...». (Es handelt sich um die Unterhaltungspflicht der St.-Anna-Kapelle in Schindellegi. Es wird festgehalten, dass die Hoflüth von Wollerau für die Bedürfnisse und den baulichen Zustand der St.-Anna-Kapelle aufzukommen haben.) «Zu Urkundt und mit Sigell versehen, den achten Brachmonat von Christi Geburt und darnach Ein Dusent und sächshundert und darnach in dem dry Zehnten Jar.»

Gemeinde vom 4. May 1738

Vogt Deiler (Theiler) hat Andreas Höfliger etwas Platz bewilligt im Ausmass von 4 Klaftern. Dem Hauptmann Litschy und dem Sellenstin Bachmann wird erlaubt ihr Ross auf die Allmend zu treiben. Sie haben aber dem Utnachter Chrüzgang ein Eimer Wein zu geben. Es darf keiner ein Teil Holz kaufen, wer er es nicht für sein «Eigen Huss brauchen duoth».

Gemeinde vom 14. May 1741

Zum 9ten ist das Mehr worden die Amtslüth sollen Johann Füsü (Feusi) und dem Johannes Geüwy (Geu) zue Pfeffikon einem Jeden ein Fenster machen lassen. 10tens ist das mer worden dem Meister Johanns Kümy an der Schindellegi könne in dem Engwald von dem alten Holz und in dem alten Rohnen Holz schlagen aber nit Mehr als er für seine Schüür nöthig sein möchte. *Schreiber Johan Petter Mänty*

Gemeinde vom 11. Brachmonat (Juni) 1753

1. Die Holzfrävler sollen für 3 Jahr das Hofrächet ab-erkannt haben. Sie haben dann gnediglich wieder um dasselbe anzuhalten.
5. Wird dem Zachres Lutz Weber «etwas blätz» in Bäch gegeben nach Gutdünken der Amtslüth.

Gemeinde vom 5. May 1754

5. Das Hanfland auf dem Fälmis des Heinrich Müller sel. kommt wieder in das Eigentum der Allmend.
8. Den Baumeistern, wenn sie auf der Allmend arbeiten, soll der ordinari Lohn von 15ss. gegeben werden.

Gemeinde vom 9. May 1755

3. Denen die an Stege und Wege wärchen soll ein Brod gegeben werden.
5. Wer ein Ross auf die Allmend treibt, «das nit vor

dem Winter sein eigen war», soll vom Baumeister ab der Allmend getrieben werden.

7. Dem Lorentz Kümi würd Bätenholz bewilligt für sein neues Haus wie es auch den andern Hoflüth gegeben wurde.
8. Den Zügern am Utnachter Chrüzgang wird ein Halb Mass Wein und Brod und Chäs gegeben.

«Ehrbare Gemeind» vom 2. Mai 1756:

Wer auf die Allmend die volle Zahl Vieh (die bewilligte Zahl Vieh) auftreibt, soll schuldig sein 6 Tage auf die Allmend zu wärchen. Die halbe Zahl Vieh 3 Tage zu wärchen.

Gemeinde vom 30. May 1757

1. Wird dem Ehrwürden Joseph Frantz Kümi gestattet eine Stüür einzuziehen für die Bedürfnisse der Pfarrkirche und soll von Haus zu Haus gehen.
6. Joseph Kümi in Schindellegi wird ein Plätz Land für ein neues Hüsli zugesprochen.
9. Wird dem Hans Conrad Wihler der sein Hofrächet wegen Holzfrävel verlustig ging, wieder geschänkt.
12. Ist dem Jost Bachmann erlaubt worden zu seinem neüwen Hüsli Holz zu holen, so viel wie es auch ein anderer Hofmann bekommen hat.

Gemeinde vom 7. May 1758

3. Wer nicht zum Wärchen geht, hat pro Tag 20ss. zu zahlen.
6. Ist ermehret worden, dass am Fröhling kein Jahr Mercht gehalten soll, aber im Herbst am Dienstag vor dem St. Galle Tag.
10. Ist ermehret, dass der Jodori Müller und Thade Litschi wiederum als Hoflüth angenommen werden.

Gemeinde vom 4. Juni 1759

Nebst Rechnungsablage, Viehauftrieb, wegen Bätenholz, Gemeinwärg ist folgender Satz erwähnt: «Ist ermehret worden, dass ein jeder Hofmann wohl möge 50 Burdenen schneiden auf dem Scheinfehren am forderen Rein.»

Gemeinde vom 4. May 1760

5. Sind die Feusen bei der Chilchen, die Hiestanden und die Meistern im forderen Hof sollen zue Hoflüthen angenommen werden.
6. Die auf dem Gemeindhuus sind, sollen bis Martini aus dem Haus ziehen und es soll gesäubert werden.

8. Ist ermehret worden welche Nüwe Hüser bauend, soll Holz abgegeben werden ab dem hintern Hochstichli wie vordem Jahr.
10. Ist ermehret worden dass man den Rapperswillern die Brodschatzung wie vor einem Jahr geben soll.
14. Ist ermehret worden man solle dem Antoni Müller ein Ross verdingen um einen billigen Preis.

Gemeinde vom 11. May 1761

4. Dem Kläger Caspar Bachmann welcher das Hofrächet aber durch sein eheliches Weib die Genosssame lauth des Articels beraubet, und solle dies alle Zeit beraubet sein. *(Er hat ein «frömbdes Weib» geheiratet und so das Hofrecht verwirkt.)*
6. Ist ermehret worden, dass kein frömbder oder Beisäss ein «hauiges Geschirr» über die Schindellegi Brugg tragen darf.
8. Laut dem «Briefli» soll jeder Genoss 50 Burdenen machen auf Friesischwand. Den Bättenen wird auf Höchstichli 30 Stöck zu schlagen erlaubt sein.
9. Die nüwe Hüser erbaut und Holz bezogen haben sind für 30 Jahr vom Holzbezug ausgeschlossen: Christoffel Stössell, Joseph Bachmann auf der Ehrlen, Michael und Wolfgang Colb in Wihlen, Johannes Kümi Schmid an der Schindellegi. Diese hinterlegten die Caution wegen dem Bauholz das sie bezogen, laut dem Meinig Brief. Antoni Bürgi, Schreiber.

Gemeinde vom 2. May 1762

- Die Gricht und Stürrächtnig sollen den Amtslüthen überlassen sein.
3. Ist der Caspar Bachmann zu einem Hofmann und Gnos angenommen worden. *(Es wird der gleiche Caspar Bachmann sein, der vor einem Jahr auf alle Zeit des Hofrechts beraubet sei. Anm. Archiv)*
 8. Den Bättenen soll 30 Stöck Holz gäben werden, es sind dies: Johannes Litschi im Zopf, Jacob Kümi auf dem hinteren Gibell.

Gemeinde vom 30. Herbstmonat (Sept.) 1764

Ist ermehret dass das Gottshaus (das Kloster Einsiedeln) Steine auf der Allmend gebrochen haben und dies ohne Bezahlung. Dafür soll das Gottshaus keine Steine mehr brechen dürfen für die Bennauer Brugg.

Gemeinde vom 16. Brachmonat (Juni) 1765

Ist ermehret, dass der Frömässer Birchler wieder für 4 Jahre als Schullehrer amten soll und die Wohnung im Gmeindhuus haben soll, und bis Martini der Lohn ausbezahlt wird. Ist ermehret wer Bettenholz bezogen hat soll samt den Bürgern für 10 Jahr von Holz und Gäld ausgeschlossen sein.

Gemeinde vom 4. May 1766

Sind die Fählbaren im Gmeindholz für dies Jahr nid als Hofgenossen angenommen worden. *(Damit sind die Holzfrävler gemeint. Anm. Archiv)*

3. Wegen der Brugg Zahlig in der Scheeren sollen die abgehenden Eichen vergantet und das Geld dafür verwendet werden.
5. Wird das Mandät der Obrigkeit von Schwyz verlesen, dass die «Frömbden» innert 14 Tagen fortbegeben sollen, die eigen Haushalt haben sind gehalten bis zum Johannitag (24. Juni) ihre Liegenschaft an einen Hofman zu verkaufen und zwar zum gleichen Preis wie es erkaufte haben.
9. Haben um Bauholz angehalten zum Hüser bauen: Johannes Meister, Luutzi Egger im Aesch, Barti Föllmi am Fäld, Michell Theiler zue Bäch, Kirchenvogt Johannes Egger. Laut Meinig Brief soll man ihnen Holz gäben, aber sie haben dafür Bürgen zu stellen.
10. Dem Caspar Kümme Schmid in Pfeffikon wird das Hofrächet erneuert.

Gemeinde vom 30. Oktober 1767

- Ist ermehret worden, dass der Erlös von verganteten Eichen usw. von 1300 ss. soll als Capital angelegt werden.
3. Die 100 Thaller von Stüreinnaumen sollen zu einem guten Zins angelegt werden.
 6. Den 2 Söhnen des Caspar Bachmann wird ihr Gesuch um Aufnahme ins Hofrecht auf später verschoben.

Gemeinde vom 1. May 1768

5. Den «Bättner» soll 30 Stöck gegeben werden. Es sind dies: Fändrich Jos. Bachmann, Ignatzi Bachmann, Johannes Litschi jun. Stampf, Antoni Egger, Rolli Balz Fuchs, Hans Lieni Kümi.
13. Ist dem Joh. Jos. Müller bei der Sagen, auch dem Carli Follmer das Hofrächet und Gnosamme ab unser Allmeind wiederum bewilligt und geschänkt worden.

Gemeinde vom 4. Juni 1769

2. Ist dem Pfarrer Ivo Müller und Jamson Joseph Müller von Weesen das Hofrächet geschenkt und erneuert worden auf 25 Jahre.
3. Dem Franz Joseph und Antoni Müller von Wolfhuse das Hofrächet auf 10 Jahre erneuert worden, ebenso den Wäberen von Hurden, dem Caspar, Heinrich und Melchior Wäber.
4. Ist den Stösslen von Weesen das Hofrächet nit gegeben worden, weil sie es längere Zeit nicht erneuert haben.
9. Ist dem Bachi Bachmann für sein Verhüraten das Hofrächet geschänkt worden mit der Condition, das seine Frau wiederum zu ihm halte ins Land komme. (Vermutlich hat Bachi eine frömbde Frau geheiratet).
11. Sollen die Bättenen ihre Hüser innert 2 Jahren erstellen. *Antoni Bürgi, Schreiber.*

Aus dem Archiv der Korporation Wollerau
Rolf Meister, Chronist
(Hintergrundbild: Hofartikelbuch von 1622)